



## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

Biogas Blome GmbH & Co. KG

### Standort

Westerwieher Straße 37 in 33129 Delbrück

### Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

### Datum der Überwachung

25.10.2023

### Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 12 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12 Stunden

Gesamtdauer: 24 Stunden

### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz- abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Datum der Veröffentlichung: 30. April 2024

Seite 2 von 3

## Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 20.07.2017, Aktenzeichen 700-52.0008/14/8.6.3.2

## Ergebnis der Überwachung

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
- Geringfügige Mängel:

### Immissionsschutz:

1. **Im November 2023 waren die Emissionsmessung an BHKW 1 – 3 zu wiederholen.**  
Liegen mit Messung vom 23.01.2024 vor

### Wasserschutz:

1. Das Fahrsilo nordwestlich des Reitplatzes war nicht richtig abgedeckt. Die Entwässerung der Fläche und des Fahrsilos und der davor befindlichen asphaltierten Rangierfläche weist Mängel auf. Ein Übertritt von belastetem Niederschlagswasser oder Sickerwasser aus dem Silokörper in die unbefestigte Bodenzone ist nicht ausgeschlossen. Es ist eine Aufkantung zur unbefestigten Fläche erforderlich und eine geregelte Zuführung zum Einlauf, vorausgesetzt dieser entwässert in die Sammelgrube (geringfügiger Mangel). erledigt
2. Entnahmestutzen Fermenter 1 und Fermenter 2 sind über unbefestigter Fläche angeordnet. Es ist eine Aufkantung zur unbefestigten Fläche erforderlich und die Fläche unterhalb der Entnahmestutzen ist zu befestigen und mit in die Hofentwässerung in die Sammelgrube einzubinden (geringfügiger Mangel). erledigt
3. Im Bereich des Kondensatschachtes ragte eine Leitung aus der Wand des BHKW-Gebäude raus. Aus der Leitung dampfte und tropfte es. Hier liegt Klärungsbedarf vor, welchen Zweck diese Leitung erfüllt und ob eine Anbindung in den Kondensatschacht erfolgen muss (geringfügiger Mangel). erledigt
4. Die Umwallung ist im Bereich zum Gewässer und BHKW-Gebäude wieder schlüssig herzustellen, damit im Havariefall der Havarieraum voll funktionstüchtig ist (geringfügiger Mangel). erledigt
5. Die Leckageerkennungsschächte ließen sich zum Zeitpunkt der Begehung nicht öffnen. Somit kann auch die Kontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Alle Leckerkennungsschächte sind zu öffnen und so weit instand zu halten, dass ein Öffnen und eine Kontrolle jederzeit möglich sind (geringfügiger Mangel). erledigt
6. Der Abfüllplatz im Bereich des Endlagers 2 ist mit Aufkantungen zu versehen, so dass Gärsubstrate und/oder belastetes Niederschlagswasser nicht in die unbefestigte Bodenzone gelangen kann (geringfügiger Mangel). erledigt
7. Beim Fahrsilo sind in der Bodenplatte eingelassene Rinnen, die das auf der Folie anfallende Niederschlagswasser und evtl. auch Sickerwasser aus der Silage in einen unterirdischen Behälter führen. Zwischen diesen Behälter und der Sammelgrube bestehen, laut Aussagen des Betreibers Verbindungsleitungen. Diese sind laut AwSV-Prüfbericht auf Dichtheit zu prüfen (geringfügiger Mangel). erledigt
8. Die Betriebsanweisung zum Gewässerschutz, Unterhaltung der Umwallung und der Überwachung der Leckerkennung sind gewissenhafter zu beachten (geringfügiger Mangel). erledigt

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der



Datum der Veröffentlichung: 30. April 2024

Seite 3 von 3

Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Frist zum 31.03.2024